

## Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 120.11 (Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991) (Stand 15. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

#### **§ 12a Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu) Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen bei Initiativen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Nach der Publikation über die Vorprüfung einer Initiative im Amtsblatt bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei die federführende Direktion für die allfällige Behandlung der Initiative.

<sup>2</sup> Die federführende Direktion ist für die rechtzeitige Unterbreitung aller Anträge zur Behandlung der Initiative zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

<sup>c<sup>bis</sup></sup>. **(neu)** sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrats die Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative;

<sup>3</sup> Unmittelbar nach Einreichung einer Initiative legt der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei die Fristen fest für:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3<sup>bis</sup></sup> Der Regierungsrat legt unmittelbar nach Zustimmung durch das Volk oder den Landrat auf Antrag der Landeskanzlei die Frist für die Erstellung der Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiativen fest.

### II.

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Teilrevision tritt am xy in Kraft.

Liestal, x.xx.202x

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: x

die Landschreiberin: Heer Dietrich